

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

VALOA Industry Solutions GmbH

In der Weiz 79, Sankt Kathrein am Offenegg, Austria

Geschäftsführer: Florian Frissenbichler, BSc

Stand: 2025 bis 2026

Geltungsbereich / Definitionen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und sonstigen Geschäftsbeziehungen der VALOA Industry Solutions GmbH (nachfolgend „VALOA“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Verbrauchern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart ist.

„Kunde“ bezeichnet die Vertragspartnerin/den Vertragspartner.

1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn VALOA diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

1. Angebot und Vertragsschluss

1.1 Angebote von VALOA sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders bezeichnet.

1.2 Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von VALOA oder mit Ausführung der Leistung zustande. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Preise, Zahlung und Sicherheit

2.1 Alle Preise verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und auf Basis ex Works (Incoterms 2020), sofern nicht anders vereinbart.

2.2 Standardzahlungstafel (sofern im Angebot nicht anders geregelt): **30 % bei Vertragsabschluss, 30 % bei Lieferbereitschaft, 30 % bei Lieferung, 10 % bei Inbetriebnahme/Abnahme.**

2.3 Bei Auftragswerten über **€ 50.000** oder auf begründete Anforderung von VALOA ist der Kunde verpflichtet, vor Leistungsbeginn eine unbefristete, unwiderrufliche Bankbürgschaft/anzahlungsbürgschaft in Höhe von 30 % des Auftragswertes zu stellen. VALOA kann die Leistung bis zur Stellung der Bürgschaft verweigern.

2.4 Zahlungen sind ohne Abzüge und Skonto innerhalb der vereinbarten Fristen zu leisten. Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

2.5 Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, kann VALOA Verzugszinsen verlangen: gegenüber Unternehmern **8 Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz, gegenüber Verbrauchern **5 Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz. Ferner steht VALOA das Recht zu, Leistungen einzustellen und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

3. Preisänderungen

3.1 VALOA ist berechtigt, nach Vertragsabschluss angemessene Preisänderungen vorzunehmen, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren (Materialpreise, Lohnkosten, Fremdleistungen, Wechselkurse, gesetzliche Abgaben) nach Vertragsabschluss und vor vollständiger Leistungserbringung so verändern, dass eine Kostenänderung von mindestens **5 %** eintritt. VALOA informiert den Kunden unverzüglich über die Notwendigkeit und Höhe der Anpassung.

3.2 Lehnt der Kunde eine angemessene Preisänderung ab, ist VALOA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferungen

4.1 Vereinbarte Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von VALOA ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Ansonsten sind Lieferfristen annähernd.

4.2 Die Gefahr geht mit Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Kunden über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung über.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden nicht unzumutbar sind. VALOA kann etwaige Zusatzkosten für Teillieferungen gesondert in Rechnung stellen.

5. Höhere Gewalt

5.1 VALOA haftet nicht für Leistungsverzögerungen, wenn diese aufgrund höherer Gewalt, Streik, behördlicher Maßnahmen, Lieferschwierigkeiten bei Zulieferern, Pandemien, oder sonstiger unvorhersehbarer, von VALOA nicht zu vertretender Umstände entstehen.

5.2 Dauert die Störung länger als 3 Monate, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich nicht anderes zwingend vorgeschrieben ist.

6. Abnahme / Prüfungen

6.1 Soweit vertraglich vorgesehen, finden Factory Acceptance Tests (FAT) und Site Acceptance Tests (SAT) statt. VALOA lädt den Kunden rechtzeitig zur Abnahme ein. Nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft hat der Kunde binnen **7 Kalendertagen** die Abnahme durchzuführen. Kommt der Kunde dieser Pflicht ohne berechtigten Grund nicht nach, gilt die Leistung als abgenommen.

6.2 Die Abnahme ist durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Offene, im Protokoll festgehaltene Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

6.3 Erfolgt eine Inbetriebnahme ohne formale Abnahme und nach Übernahme durch den Kunden, gilt die Leistung als abgenommen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung (inklusive künftiger und bedingter Forderungen) Eigentum von VALOA.

7.2 Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde VALOA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen; der Kunde trägt alle Kosten zur Abwehr des Zugriffs.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern; der Kunde tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe der Forderung von VALOA ab. VALOA nimmt die Abtretung an.

7.4 Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und für Rechnung von VALOA; bei Verbindung oder Vermischung erwirbt VALOA Miteigentum entsprechend dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware.

8. Gewährleistung / Mängelrügen

8.1 **Gegenüber Unternehmern** beträgt die Gewährleistungsfrist **12 Monate** ab Gefahrenübergang; für Verschleißteile, Dichtungen, Elektrik/Elektronik und vergleichbare Bauteile gilt eine Frist von **6 Monaten**. Für Verbraucher gelten zwingend die gesetzlichen Fristen.

8.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von **7 Tagen** ab Lieferung schriftlich anzuzeigen; verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung innerhalb von **7 Tagen** zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.

8.3 Veränderungen, unsachgemäße Handhabung, Eingriffe oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte, die nicht durch VALOA schriftlich genehmigt wurden, führen zum Erlöschen sämtlicher Gewährleistungsansprüche.

8.4 VALOA hat nach eigener Wahl das Recht zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde – nach angemessener Fristsetzung – Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

9. Haftungsbegrenzung

9.1 VALOA haftet unbeschränkt für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher Pflichtverletzung oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

9.2 **Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von VALOA ausgeschlossen.** Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VALOA nur bei Verletzung einer vertraglich wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), und zwar nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

9.3 Unabhängig hiervon ist die Gesamthaftung von VALOA für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf das Dreifache des Netto-Auftragswertes der jeweiligen Lieferung/Leistung begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

9.4 VALOA haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Betriebs- oder

Produktionsausfall, Folgeschäden sowie Ansprüche Dritter, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.5 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Organe, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von VALOA.

10. Verzugsfolgen / pauschalierter Schadenersatz

10.1 Ansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, soweit VALOA die Verzögerung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

10.2 Bei schuldhafter Lieferverzögerung kann der Kunde pauschalierten Schadenersatz in Höhe von **0,5 %** des Netto-Auftragswertes je begonnenem Kalendertag, jedoch maximal **5 %** des Netto-Auftragswertes verlangen; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

11. Indemnität / Freistellung

11.1 Der Kunde stellt VALOA auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung kundenseitiger Spezifikationen, Materialien, bereitgestellter Software, oder durch nicht genehmigte Einbauten resultieren, einschließlich Verteidigungs-, Anwalts- und Gerichtskosten.

11.2 Der Kunde trägt die Kosten, wenn Leistungen nach kundenseitigen Vorgaben zu Mängeln oder Rechtsverletzungen führen.

12. Geistiges Eigentum / Nutzungsrechte

12.1 VALOA behält sämtliche Rechte an technischen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Software, Know-how und Urheberrechten. Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von VALOA nicht vervielfältigt, genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden, außer zur zweckgemäßen Durchführung des Vertrages.

12.2 Wird VALOA aufgrund von kundenseitigen Spezifikationen von Drittansprüchen in Anspruch genommen, stellt der Kunde VALOA von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei.

13. Versicherung / Compliance / Export

13.1 Auf Aufforderung hat der Kunde VALOA geeignete Versicherungsnachweise (Betriebshaftpflicht, Bauleistungsversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung) vorzulegen.

13.2 Der Kunde versichert, dass alle von ihm bereitgestellten Güter, Daten und Spezifikationen rechtmäßig sind und keine Export-/Sanktionsbestimmungen verletzen. VALOA ist berechtigt, Leistungen zurückzustellen oder zu verweigern, soweit Export- oder Compliance-Risiken bestehen.

14. Änderungen / Nachträge (Change Control)

14.1 Änderungen des Leistungsumfangs sind nur wirksam, wenn VALOA diese schriftlich bestätigt. VALOA kann für Änderungen angemessene Fristenverlängerungen und Mehrvergütungen verlangen.

14.2 VALOA erstellt auf Wunsch einen schriftlichen Änderungsauftrag (Change Order), der vom Kunden zu unterzeichnen ist.

15. Verjährung / Geltendmachung

15.1 Schadensersatzansprüche sind innerhalb von **12 Monaten** ab Kenntnis des Schadens gegenüber VALOA geltend zu machen, ansonsten erlöschen die Ansprüche, soweit gesetzlich nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Verbraucherschutzansprüche bleiben unberührt.

16. Geheimhaltung

16.1 Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von **5 Jahren**. Bei Verstoß stehen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

17.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

17.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand am Sitz von VALOA vereinbart.
